

Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

I. Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 27.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen hat eine frühkindliche cerebrale Bewegungsstörung. Es handelt sich dabei auf der einen Seite um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von Menschen ohne Behinderungen unterscheidet. Überwiegend vertritt der Bundesverband jedoch die Interessen von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind und auch nach Eintritt ihrer Volljährigkeit einer umfassenden gesetzlichen Vertretung bedürfen. Die rechtliche Betreuung wird größtenteils ebenfalls von den Eltern der Menschen mit Behinderungen, teilweise aber auch von örtlichen Mitgliedsorganisationen, wie Betreuungsvereinen, übernommen. Eine Änderung des Vormundschafts-/Betreuungsrechts berührt daher auch die Interessen der Mitglieder des Bundesverbandes.

II. Änderung des Vormundschaftsrechts

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis bedeutende Änderung im Vormundschaftsrecht. Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Vormundschaftsrechts bezieht sich allein auf eine Änderung des § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB, der über § 1908 i Abs. 1 BGB auch auf das Betreuungsrecht entsprechend anwendbar ist.

§ 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB des Entwurfs sieht vor, dass die Verfügungen eines Vormundes oder eines/einer rechtlichen BetreuerIn über das Guthaben eines Giro- oder Kontokorrentkontos nicht der Genehmigung bedürfen. Die Befreiung von der Genehmigung wird dabei abweichend von § 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht von der Höhe des Guthabens auf dem Konto abhängig gemacht. Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. begrüßt die Änderung des § 1813 Absatz 1 Nr. 3 BGB, da sie der vorhandenen Lebenswirklichkeit im Zahlungsverkehr Rechnung trägt. Die alleinige manuelle Kontoführung, auf die Vormünder und BetreuerInnen bisher in der Praxis von einigen Kreditinstituten verwiesen und beschränkt werden, ist überholt und im Vergleich zur Teilnahme am automatisierten Zahlungsverkehr zeitaufwendig, da Öffnungszeiten abhängig. Die Regelung in Nummer 3 des § 1813 Abs. 1 BGB ist geeignet, dem bisherigen Argument dieser Kreditinstitute, sie seien mit Blick auf § 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei Gewährung des automatisierten Zahlungsverkehrs dem Risiko ausgesetzt nicht mit befreiender Wirkung zu leisten, wenn sie Kontoverfügungen ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung

akzeptierten, obwohl das Guthaben 3.000 Euro übersteige, durch Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage den Boden zu entziehen und damit auch die Vermögensverwaltung durch den Vormund/die gesetzliche Betreuerin zu vereinfachen.

Die geplante Neuregelung in Nummer 3 verzichtet zwar bei Verfügungen über das Guthaben eines Girokontos auf die Festsetzung einer Betragsgrenze im Sinne des § 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB (3000 €) mit der Folge, dass eine zusätzliche Kontrolle bei Überschreitung der Betragsgrenze durch den Genehmigenden wegfällt. Der Bundesverband schließt sich jedoch den Ausführungen in der Entwurfsbegründung an, dass das Mündel/Betreutenvermögen auf der einen Seite bereits durch bestehende vormundschaftsrechtliche Vorschriften grundsätzlich hinreichend geschützt ist (vgl. §§ 1802, 1806 ff, 1812, 1840 BGB) und auf der anderen Seite das geltende Recht bereits jetzt Befreiungen von bestimmten Pflichten bei der Vermögensverwaltung insbesondere auch von der Genehmigungspflicht gemäß § 1813 BGB und der Rechnungslegungspflicht (z.B. für nahe Familienangehörige als BetreuerInnen gemäß § 1908i Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1857a BGB) vorsieht, in die sich der geplante weitere Befreiungstatbestand in § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB mit Blick auf die bisher vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoabwägung vertretbar einpasst.

Düsseldorf, 16.01.08